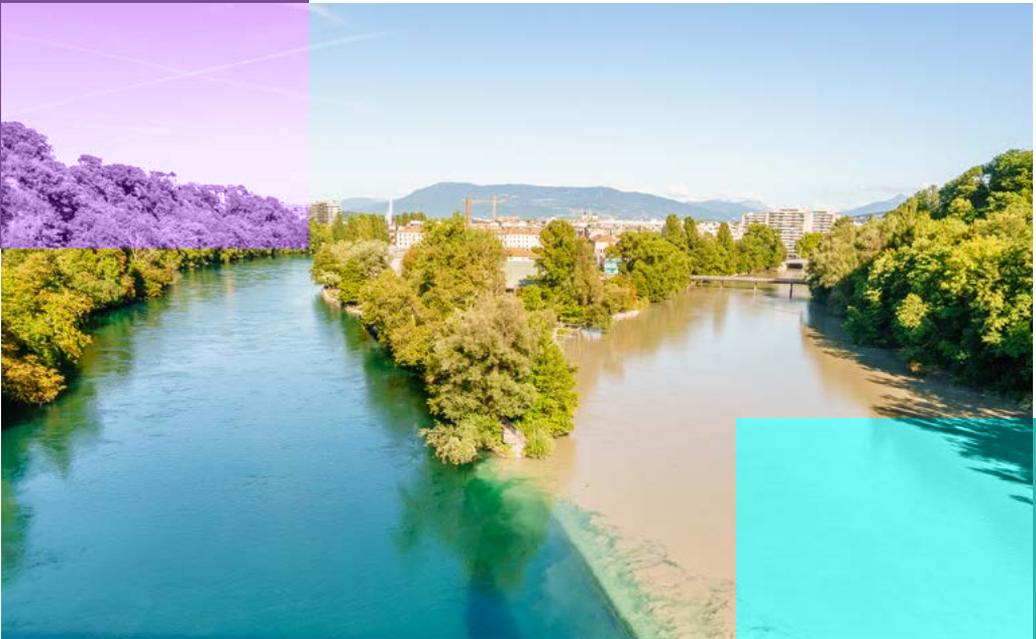


M&A-TRANSAKTIONEN

in der **UKRAINE**

Kartellrechtliche Aspekte



Think Business

Kartellrecht / Wettbewerbsrecht

Steuerrecht

Reklamerecht

Immobilienrecht

Recht der erneuerbaren Energien

Gesellschaftsrecht / M&A

Immaterialgüterrecht

Arbeitsrecht

Privatisierung

Prozessführung und Streitbeilegung

Insolvenz & Unternehmenssanierung

Vertragsrecht / Zollfragen

DLF Rechtsanwälte

+380 44 384 24 54
info@DLF.ua
www.DLF.ua

M&A-TRANSAKTIONEN

in der **UKRAINE**

Kartellrechtliche Aspekte

Inhaltsverzeichnis

Einführung	5
1. Kontrolle der wirtschaftlichen Konzentration (Kontrolle für Verschmelzungen und Übernahmen).....	6
2. Definition der wirtschaftlichen Konzentration	7
3. Zusammenschluss	8
4. Transaktionen, die nicht als Zusammenschluss gelten	9
5. Anmeldungspflichtige Zusammenschlüsse	11
6. Anwendbarkeit und Verstöße.....	13
7. Was gilt als ein am Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen?.....	14
8. Anmelungsverfahren.....	15
8.1. Zuständiges Amt	15
8.2. Anmelungsantrag	15
8.3. Etappen des Anmelungsverfahrens und Fristen	15
8.4. Prüfung des Zusammenschlusses	16
8.5. Hauptprüfverfahren.....	16
8.6. Anmelungsgebühren.....	16
8.7. Vorläufiges Gutachten des Kartellamtes	17
8.8. Verbot des Zusammenschlusses.....	17
9. Ministererlaubnis	18
10. Sanktionen für die Verletzung des Wettbewerbsgesetzes	19
11. Ermittlungsverfahren	21
12. Verjährung und Anfechtung der Entscheidung des Kartellamtes	22
Übersicht von Unterlagen bzw. Informationen	23
Unsere Leistungen	26

Die Ukraine hat, genauso wie andere europäische Länder, auf deren Territorium sich eine Marktwirtschaft entwickelt, kartellrechtliche Vorschriften und rechtliche Mechanismen in ihre Gesetzgebung aufgenommen. Ein wesentlicher Bestandteil der Wettbewerbskontrolle ist die Tätigkeit des ukrainischen Kartellamtes hinsichtlich der Transaktionen im Bereich der Fusionen und Übernahmen sowohl in der Ukraine, als auch Transaktionen im Ausland, die den ukrainischen innerstaatlichen Markt beeinflussen können.

Verschmelzungen und Übernahmen unter Mitwirkung von ausländischen Gesellschaften, die einen Einfluss auf die Situation in der Ukraine haben, müssen allen in der Ukraine festgelegten Bestimmungen entsprechen. Auch die Gründung eines Joint Ventures mit einem ukrainischen Partner oder ein Erwerb / eine Veräußerung von Aktien bzw. Aktiva eines ukrainischen Unternehmens kann solch einen Einfluss begründen. Aber auch der Erwerb oder die Veräußerung eines einheitlichen Vermögenskomplexes in der Ukraine fällt sehr oft in den Geltungsbereich der ukrainischen Kartellgesetze.

Der Zweck der folgenden Broschüre besteht darin, das ukrainische Kartellrecht für Verschmelzungen und Übernahmen zu beschreiben, dessen rechtliche Verfahrensaspekte hervorzuheben, dessen zentralen Kontrollkriterien zu klären und die rechtlichen Bestimmungen und die praktische Anwendung der ukrainischen Gesetzgebung in Bezug auf Verschmelzungen und Übernahmen zu erläutern.

Der Autor dieser Broschüre, Herr RA Andriy Navrotskiy, hat die Besonderheiten des ukrainischen Kartellrechts als langjähriger Mitarbeiter des ukrainischen Kartellamtes studiert und bearbeitet. Dazu enthält diese Broschüre ein paar praktische Beobachtungen des Autors, von denen er in seiner

beruflichen Praxis profitiert, wenn er ausländische und ukrainische Unternehmen zu den Besonderheiten der ukrainischen Kartellgesetzgebung und den entsprechenden Verfahrensabläufen berät.

Diese Broschüre richtet sich an Juristen, Rechtsanwälte und Berater, Gesellschaften, Unternehmer und Spezialisten im Kartellrecht, die sich mit dem ukrainischen Kartellrecht beschäftigen oder mit M&A-Transaktionen auf dem ukrainischen Markt beschäftigt sind. Sie enthält zusammenfassende Informationen über die verschiedenen Aspekte der M&A-Kontrolle in der Ukraine sowie den gesetzgeberischen Rahmen, die Grenzwerte für die Kontrolle von Zusammenschlüssen und über die Haftung für die Verletzung des ukrainischen Kartellrechts etc.

Die Informationen in dieser Broschüre stellen keinen rechtlichen Ratschlag oder eine rechtliche Beratung dar, sondern sie geben nur eine generelle Übersicht über das anzuwendende Recht und enthalten eine Analyse der typischen Strukturen von M&A-Transaktionen. Aber jede M&A-Transaktion sollte getrennt behandelt werden, um die anwendbaren Regelungen und die Grenzwerte zu bestimmen. Wenn irgendwelche Informationen, Angaben oder Tatsachen, die in dieser Broschüre berührt sind, zusätzlicher Klärungen bedürfen, zögern Sie bitte nicht, sich mit den Anwälten von DLF Rechtsanwälte in Verbindung zu setzen, die Ihnen gerne spezifische und detaillierte Beratung in Ihrem Fall zuteilwerden lassen.

April 2019

Andriy Navrotskiy, LL.M.

*(Universität Augsburg)
Rechtsanwalt, Partner*

DLF Rechtsanwälte

1. Kontrolle der wirtschaftlichen Konzentration (Kontrolle für Verschmelzungen und Übernahmen)

Das ukrainische Rechtssystem der Kontrolle der wirtschaftlichen Konzentration (eines Zusammenschlusses) umfasst folgende Bestandteile:

- a) Bewertung der Anwendbarkeit der Anforderungen des Kartellrechtsgesetzes auf eine Geschäftstransaktion zwischen Unternehmen;
- b) Ermittlung aller Teilnehmer an der wirtschaftlichen Konzentration;
- c) Bewertung aller finanziellen Parameter der Teilnehmer an der wirtschaftlichen Konzentration;
- d) Beurteilung der Notwendigkeit einer Vorabgenehmigung der Kartellbehörden zur Durchführung des wirtschaftlichen Zusammenschlusses;
- e) Genehmigungsverfahren (Benachrichtigung über den Zusammenschluss und den Zulassungsantrag, Antragsprüfung, Beschlussverfahren, Beschwerde gegen die Entscheidung der Kartellbehörde vor der zuständigen staatlichen Einrichtung, gerichtliche Beschwerde);
- f) Sanktionen und Strafen bei Verstößen gegen das Antimonopolgesetz im Bereich der Kontrolle der wirtschaftlichen Konzentration;
- g) Überprüfung von Verstößen gegen das Antimonopolgesetz im Bereich der Kontrolle der wirtschaftlichen Konzentration.



2. Definition der wirtschaftlichen Konzentration

Im weiteren Sinne versteht man unter der Verschmelzung und Übernahme (beides im Weiteren nur „Zusammenschluss“) eine der zusätzlichen Arten der Unternehmenserweiterung, Ausweitung der Tätigkeit und Wirkungsbereiche auf dem einzelnen Markt.

Zusammenschlüsse, die bestimmte Kriterien erfüllen, z.B. bestimmte Schwellenwerte, Umfang und Art der Transaktion (wirtschaftliche Konzentration) usw., unterliegen der Fusionskontrolle und -regelung in der Ukraine. Die zuständige Regulierungsbehörde ist das Kartellamt der Ukraine (nachfolgend auch „Antimonopolkomitee der Ukraine“ genannt). Die Anmeldung bestimmter Zusammenschlüsse kann auch beim Ministerkabinett der Ukraine eingereicht werden.

Laut ukrainischem Recht kann eine Verschmelzung in der Ukraine auf zwei Wege vollzogen werden:

- Verschmelzung durch Neugründung, wenn zwei oder mehr Gesellschaften eine neue Gesellschaft gründen, dabei werden die zusammenlegenden Gesellschaften aufgelöst und all ihre Aktiva, Rechte und Pflichten der neuen in Folge der Verschmelzung gegründeten Gesellschaft übergeben; oder
- Verschmelzung durch Aufnahme, wenn eine Gesellschaft in eine andere eingegliedert wird; dabei wird die

Gesellschaft, die in die bestehende Gesellschaft eingegliedert wird, aufgelöst und all ihre Aktiva, Rechte und Pflichten werden auf die weiter bestehende Gesellschaft übertragen.

Da die Verschmelzung die Gesellschaftsauflösung mindestens einer Gesellschaft zur Folge hat, muss eine solche Auflösung ordnungsgemäß erfolgen, insbesondere wird eine Liquidationskommission gebildet, die Gläubiger der Gesellschaft werden davon benachrichtigt etc.

Was die Übernahme betrifft, so bedeutet dies nach ukrainischem Recht den Erwerb der Kontrolle über die Anteile (Aktien, Geschäftsanteile) bzw. Aktiva einer anderen Gesellschaft. Es gibt drei übliche Wege, eine Übernahme zu vollziehen:

- Erwerb von Korporativrechten: der Käufer erwirbt die Anteile (Aktien, Geschäftsanteile) einer anderen Gesellschaft mit all ihren Aktiva, Rechten und Pflichten;
- Erwerb von Aktiva: der Käufer erwirbt nur bestimmte Aktiva einer Gesellschaft;
- Erwerb von Passiva: der Käufer erwirbt Passiva einer anderen Gesellschaft, initiiert ein Insolvenzverfahren oder nimmt an einem bestehenden Insolvenzverfahren teil.

3. Zusammenschluss

Gemäß Art. 22 des ukrainischen „Gesetzes betreffend den Schutz des Wettbewerbs von Unternehmen“ vom 11. Januar 2001 (nachfolgend auch „Wettbewerbsgesetz“ genannt) liegt ein Zusammenschluss in folgenden Fällen vor:

1. Zusammenschluss durch Neugründung (Aktiva und Passiva der verschmelzenden Unternehmen werden in ein neues Unternehmen eingebracht);
2. Zusammenschluss durch Aufnahme (ein Unternehmen übernimmt Aktiva und Passiva eines weiteren Unternehmens);
3. Erwerb der Kontrolle;
4. Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle durch ein oder mehrere Unternehmen über die Gesamtheit oder Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen, insbesondere durch:
 - a) die Aktiva, d.h.:
 - mittelbarer oder unmittelbarer Eigentumserwerb von Aktiva in Form eines einheitlichen Vermögenskomplexes oder einer strukturellen Einheit eines Unternehmens, Abschluss von Miet-, Leasing-, Konzessionsverträgen;
 - Erhalt der Nutzungsrechte über Aktiva in Form eines einheitlichen Vermögenskomplexes oder einer Struktureinheit eines Unternehmens;
 - Erwerb auf eine andere Weise, einschließlich des Erwerbs der Aktiva eines Unternehmens in Liquidationsverfahren;
 - b) die Ernennung auf Schlüsselpositionen, d.h.:
 - Ernennung bzw. Wahl zum Aufsichtsrats-, Vorstandsvorsitzenden (Vorsitzenden eines anderen vergleichbaren geschäftsführenden Organs, Aufsichtsrats, wie z.B. Direktion), Stellvertreter einer Person, die bereits eine oder mehrere der genannten Positionen bei anderen Unternehmen bekleidet;



- Schaffung der Situation, bei der mehr als die Hälfte der Posten des Aufsichtsrates, des Vorstandes, eines anderen vergleichbaren geschäftsführenden Organs oder Aufsichtsrats von zwei oder mehreren Unternehmen dieselben Personen bekleiden;
- c) Gründung eines Unternehmens von zwei oder mehreren Unternehmen, das langfristig eine Geschäftstätigkeit selbstständig ausüben wird; dabei soll eine derartige Gründung nicht zur Abstimmung der Wettbewerbspolitik zwischen den gründenden Unterneh-
- men oder zwischen den gründenden und dem gegründeten Unternehmen führen;
- d) unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb oder Erlangung der Nutzungsrechte auf Anteile (Aktien, Geschäftsanteile) auf eine andere Weise, was die Erreichung von mindestens 25% oder 50% der Stimmen im obersten Leitungsorgan eines bestimmten Unternehmens sichert.



4. Transaktionen, die nicht als Zusammenschluss gelten

Als Zusammenschluss gilt nicht:

- a) Gründung eines Unternehmens zwecks Koordinierung der Wettbewerbspolitik zwischen den gründenden Unternehmen oder zwischen den gründenden und dem gegründeten Unternehmen.

Diese Gründung wird vom Gesetz grundsätzlich nicht als eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung zwischen den Unternehmen angesehen. In der Regel wird die Gründung eines Unternehmens eher als ein Zusammenschluss angesehen, es sei denn das Kartellamt findet ausreichende Beweise dafür, dass die Gründung des Unternehmens ausschließlich der Koordinierung der Wettbewerbspolitik zum Zwecke hatte.

- b) Erwerb der Anteile (Aktien, Geschäftsanteile) eines Unternehmens durch ein Finanzinstitut zum Zwecke der Veräußerung, solange es das Stimmrecht aus den Anteilen nicht ausübt und sofern

die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt. Diese Frist kann vom Kartellamt auf Antrag verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Veräußerung innerhalb der einjährigen Frist unzumutbar war.

- c) Die im Kapitel – Zusammenschluss – genannten Aktivitäten der Unternehmen gelten nicht als Zusammenschluss, wenn diese Aktivitäten zwischen den bereits verbundenen Unternehmen erfolgen, es sei denn diese Verbindung ist ohne die zur Zeit des Erwerbs der Kontrolle erforderliche Genehmigung des Kartellamtes entstanden.

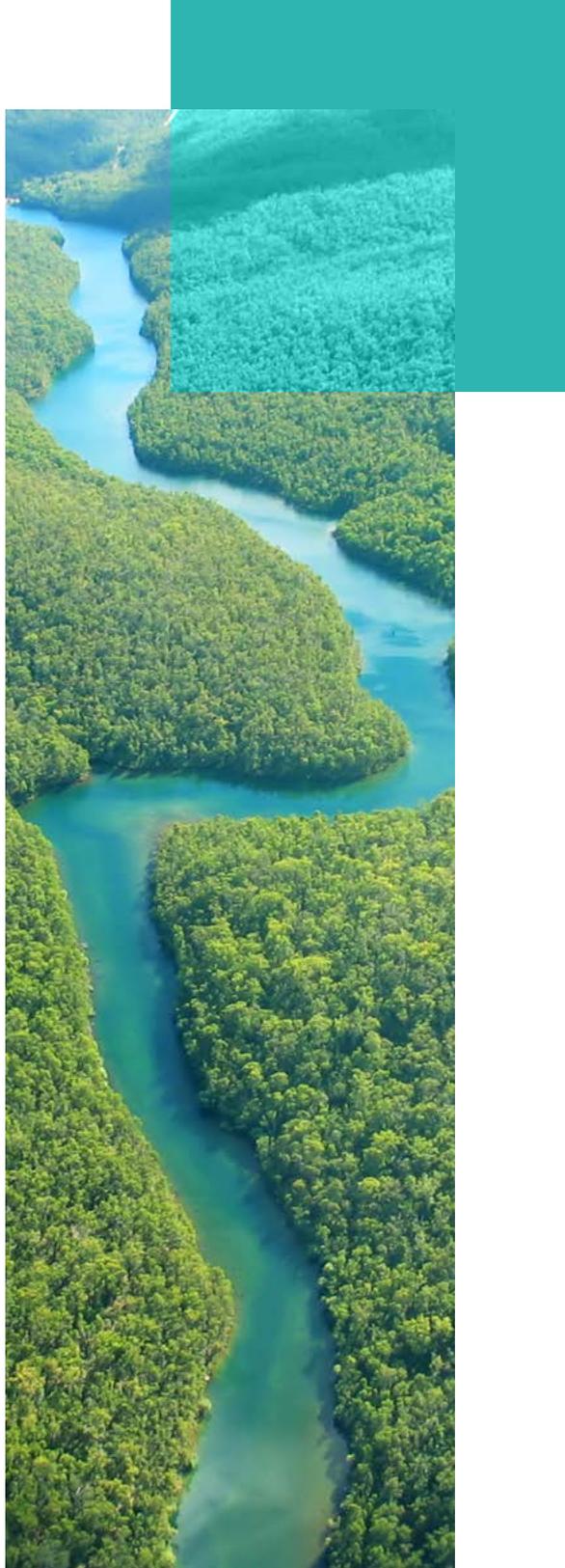
Z.B. das Unternehmen „A“ kontrolliert die Unternehmen „B“ und „C“. Das Unternehmen „B“ kauft 51% der Anteile am Unternehmen „C“ (oder einen einheitlichen Vermögenskomplex des Unternehmens „C“). Diese Transaktion wird nicht als Zusammenschluss im Sinne des Kartellrechts angesehen, da diese Transaktion zwischen den verbundenen Unternehmen erfolgt, die

von derselben Holdinggesellschaft kontrolliert werden.

Zu bemerken ist aber, dass viele Transaktionen, die nach erster Prüfung unter die vorgenannte Ausnahme fallen, sehr oft jedoch als anmeldungspflichtige Zusammenschlüsse angesehen werden, nachdem alle Umstände der Transaktion detaillierter geprüft wurden.

Z.B. im Fall des Zusammenschlusses der Commerzbank, Dresdner Bank und Allianz AG. Die Commerzbank hat Anteile an der Dresdner Bank von der Allianz AG im Rahmen einer mehrseitigen Transaktion erworben. Danach hat die Allianz AG als Teil des Kaufpreises für die Aktien der Dresdner Bank bis zu 30% der Anteile an der Commerzbank erworben. Diese Transaktionen wurden als Zusammenschluss angesehen. Wäre jedoch der Erwerb von 30% der Anteile an der Commerzbank von der Allianz vor dem Verkauf der Anteile der Dresdner Bank an die Commerzbank erfolgt, so könnte der Verkauf der Anteile an der Dresdner Bank an die Commerzbank als Transaktion zwischen verbundenen Unternehmen (durch Kontrolle von Allianz) und damit nicht als Zusammenschluss im Sinne des Kartellrechts der Ukraine angesehen werden.

- d) Erwerb der Kontrolle über ein Unternehmen oder dessen Teil, darunter auch auf dem Wege des Erhaltens der Verfügungs- und Verwaltungsrechte über die Aktiva des Unternehmens vom Konkursverwalter oder einem Beamten eines Staatsorgans.



5. Anmeldungspflichtige Zusammenschlüsse

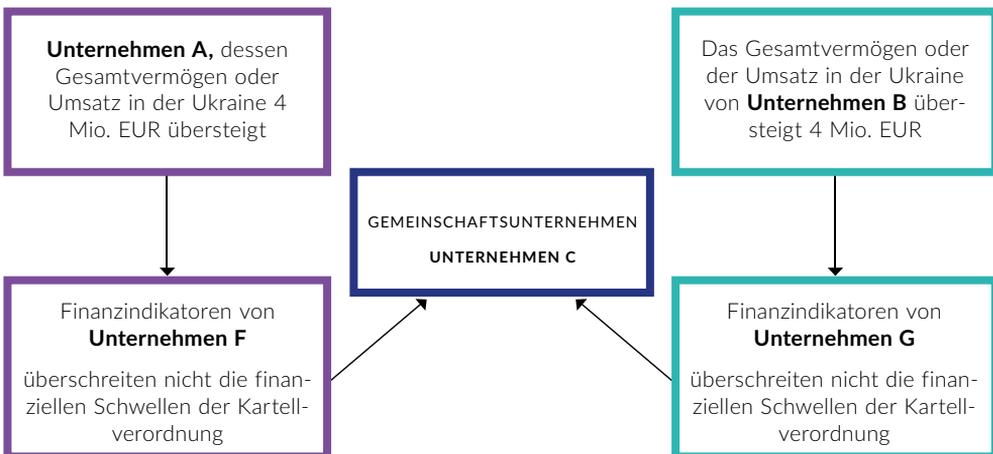
Die Erforderlichkeit der Genehmigung des Zusammenschlusses durch das Kartellamt kann sich aus den Aktiva oder/und dem Umsatz der beteiligten Unternehmen ergeben.

Das Wettbewerbsrecht der Ukraine betrachtet die oben genannten Ereignisse als wirtschaftliche Konzentration, die Auswirkungen auf den Wettbewerb haben kann. Wirtschaftliche Konzentrationen müssen vorab vom Kartellamt der Ukraine genehmigt werden. Die nachstehenden in Art. 24 des Wettbewerbsgesetzes festgelegten

Schwellenwerte sind in folgenden Fällen erfüllt:

- 1) (1) der Buchwert der Vermögenswerte der Teilnehmer oder der Gesamtwert des Umsatzes der Teilnehmer unter Berücksichtigung der Kontrollbeziehungen übersteigt 30 Mio. Euro für das vorangegangene Geschäftsjahr und (2) die Summe der Vermögenswerte oder des Umsatzes unter Berücksichtigung der Kontrollbeziehungen (siehe Schema 1) von mindestens zwei Teilnehmern liegen über 4 Mio. Euro

Finanzkennzahlen (Vermögenswerte oder Umsatz) von Unternehmen A (Unternehmen A + Unternehmen F) zusammen mit Unternehmen B (Unternehmen B + Unternehmen G) überschreiten 30 Mio. EUR

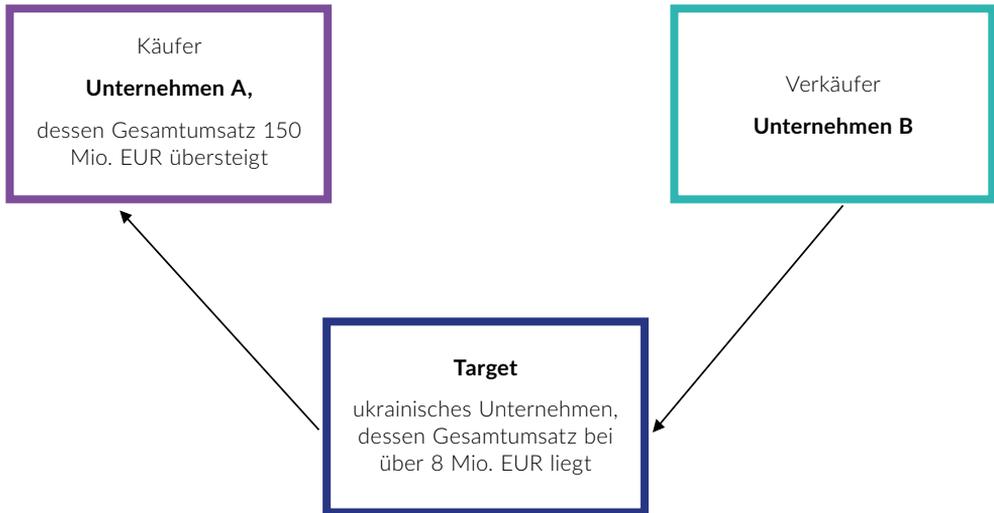


oder

II) mindestens einer der Teilnehmer unter Berücksichtigung der Kontrollbeziehungen verzeichnete einen Umsatz in der Ukraine im vorangegangenen Geschäftsjahr (1) mehr als 8 Mio. Euro und (2) der Gesamtumsatz eines anderen Teilnehmers unter Berücksichtigung

der Beziehungen von Kontrolle übersteigt für das vorangegangene Geschäftsjahr 150 Mio. Euro (in der Ukraine und/oder weltweit) (siehe Schema 2)

Der Kaufvertrag zwischen Unternehmen A und Unternehmen B bezieht sich auf die Anteile von Unternehmen C



6. Anwendbarkeit und Verstöße

Wird eine Transaktion, die der Genehmigung durch das Kartellamt bedarf, bei diesem nicht gemeldet, so wird diese Transaktion automatisch als Verletzung des Wettbewerbsrechts angesehen.

Dabei ist zu beachten, dass das Wettbewerbsrecht generell sowohl für ausländische als auch für inländische Erwerbe gilt.

Im Fall Mercedes-Chrysler wurde der Zusammenschluss zwischen den Unternehmen auch in der Ukraine angemeldet, obwohl zur Zeit des Zusammenschlusses beide Unternehmen Umsätze nur durch den Import ihrer Waren erzielten und über keine verbundenen und in der Ukraine ansässigen Unternehmen zur Zeit der Transaktion verfügten.



7. Was gilt als ein am Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen?

Gemäß Art. 23 des Wettbewerbsgesetzes gelten als am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen:

- das Unternehmen, bezüglich dessen Erwerb (Verschmelzung durch Neugründung, Verschmelzung durch Aufnahme) der Zusammenschluss erfolgt;
- das Unternehmen, das die Kontrolle über ein anderes Unternehmen erwirbt oder den Erwerb der Kontrolle beabsichtigt sowie das Unternehmen, das sich unter solcher Kontrolle befindet bzw. befindet wird;
- das Unternehmen, dessen Aktiva (Vermögen), Anteile (Aktien, Geschäftsanteile) oder Nutzungsrechte (durch Miet-, Leasing-, Konzessionsvertrag) an diesem Vermögen erworben werden sowie dessen Käufer (Erwerber);
- das Unternehmen, das der Gründer eines neugegründeten Unternehmens

ist oder der Gründer dieses Unternehmens beabsichtigt zu werden. Tritt ein Staatsorgan, Organ der örtlichen Selbstverwaltung, Organ der administrativ-wirtschaftlichen Kontrolle als Gründer des neuen Unternehmens auf, so ist als der Beteiligte am Zusammenschluss das Unternehmen anzusehen, dessen Aktiva (Vermögen), Anteile (Aktien, Geschäftsanteile) ins Stammkapital des neugegründeten Unternehmens eingebracht werden;

- natürliche und juristische Personen, die mit den vorgenannten am Zusammenschluss Beteiligten durch die Kontrolle verbunden sind, aufgrund derer diese natürlichen und juristischen Personen sowie mit ihnen verbundene am Zusammenschluss Beteiligte als eine Unternehmensgruppe angesehen werden können.



8. Anmeldeverfahren

8.1. Zuständiges Amt

- a) das Antimonopolkomitee der Ukraine (Kartellamt)

Der anmeldungspflichtige Zusammenschluss muss beim Kartellamt der Ukraine frist- und formgemäß von den Beteiligten, einem der Beteiligten oder deren Vertretern angemeldet werden.

Das Kartellamt der Ukraine gilt als zentrales Organ in der Struktur der Staatsorgane, die für die kartellrechtlichen Angelegenheiten zuständig sind. Das Kartellamt setzt sich aus zehn Staatskommissaren und dessen Vorsitzendem zusammen. Das Antimonopolkomitee der Ukraine hat seinen Sitz in Kyiv und verfügt über ein Netz von territorialen Abteilungen in allen Regionen der Ukraine.

Zu beachten ist hier, dass die territorialen Abteilungen des Antimonopolkomitees lediglich die Anträge hinsichtlich der Erteilung einer Freigabe für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen behandeln. Im Gegensatz dazu ist das Antimonopolkomitee in Kyiv berechtigt, Anträge hinsichtlich der Erteilung einer Freigabe sowohl für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen als auch für den Zusammenschluss zu behandeln.

- b) Administrative Kommission des Antimonopolkomitees der Ukraine

Die Administrative Kommission des Antimonopolkomitees setzt sich in der Regel aus drei Staatskommissaren zusammen und wird eingesetzt, wenn bei der Sitzung des Kartellamtes als kollektivem Organ das Quorum für die Beschlussfassung nicht erreicht wird (z.B. durch Beurlaubung, Krankheit der Staatskommissare).

8.2. Anmeldeantrag

Die Anmeldung des Zusammenschlusses erfolgt in Form des Anmeldeantrages, der mit entsprechenden Anlagen beim Kartellamt eingereicht wird.

Das Wettbewerbsgesetz und die „Verordnung über die Antragstellung auf Erteilung einer vorläufigen Freigabe hinsichtlich des Zusammenschlusses von Unternehmen“ beinhalten eine Liste von Informationen, die bei der Anmeldung des Zusammenschlusses beim Kartellamt mitzuteilen sind. Weiterführende Informationen dazu finden Sie in der Übersicht im Schlussteil dieser Broschüre.

8.3. Etappen des Anmeldeverfahrens und Fristen

Das Anmeldeverfahren besteht aus sechs Schritten, die auch ihre eigenen Fristen haben, darunter:

1. Vorprüfung der eingereichten Unterlagen;
2. Prüfung des Zusammenschlusses aufgrund der mit dem Antrag mitgeteilten Informationen;
3. Hauptprüfverfahren;
4. Vorprüfung der eingereichten Unterlagen;
5. Innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang des Anmeldeantrages prüft das Kartellamt die Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen;
6. Befindet das Kartellamt die eingereichten Unterlagen für unvollständig, unterrichtet es darüber den Antrags-

steller und bietet ihm an, innerhalb einer bestimmten Frist die fehlenden Informationen nachzureichen.

Wird innerhalb der 15-Tage-Frist vom Kartellamt keine Benachrichtigung bezüglich des Antrages erhalten, so gilt der Anmeldeantrag als vom Kartellamt angenommen.

8.4. Prüfung des Zusammenschlusses

Im Falle der Annahme des Anmeldeantrages ist das Kartellamt verpflichtet, innerhalb einer 30-Tage-Frist den Zusammenschluss freizugeben.

Der Zusammenschluss wird vom Antimonopolkomitee der Ukraine oder von der administrativen Kommission des Antimonopolkomitees aufgrund der entsprechenden schriftlichen Entscheidung freigegeben.

Ergeht vom Kartellamt innerhalb der 30-Tage-Frist keine schriftliche Entscheidung, so gilt der Zusammenschluss als freigegeben.

Findet das Kartellamt während der 30-Tage-Frist, dass aufgrund des Vorliegens der Gründe für das Zusammenschlussverbot eine weitere Prüfung erforderlich ist, so ist das Kartellamt verpflichtet, das Hauptprüfverfahren einzuleiten.

8.5. Hauptprüfverfahren

Das Kartellamt unterrichtet schriftlich den Antragsteller (das am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen) über die Einleitung des Hauptprüfverfahrens zusammen mit der schriftlichen Anfrage bezüglich der Zusatzinformation über den Zusammenschluss.

Da die dreimonatige Frist, die das Kartellamt gesetzlich für das Hauptprüfverfahren hat, erst nach dem Eingang der vom Kartellamt angefragten Informationen zu laufen beginnt, ist in diesem Fall anzuraten, die angefragten Informationen schnellstmöglich und im vollen Umfang dem Kartellamt

vorzulegen.

Ferner ist zu bemerken, dass der Verlauf der dreimonatigen Frist von der vom Kartellamt eingeleiteten Expertise abhängen kann (die Frist wird für die Dauer der Expertise unterbrochen). Aus diesem Grund ist es anzuraten, dem Experten die volle Unterstützung und Information zur Verfügung zu stellen, damit die Expertise zügig abgeschlossen werden kann.

Sollte innerhalb der dreimonatigen Frist keine Entscheidung hinsichtlich des Zusammenschlusses ergehen, gilt dies als Freigabe des Zusammenschlusses.

Nach dem Beenden des Hauptprüfverfahrens entscheidet das Antimonopolkomitee der Ukraine als kollegiales Organ über die Freigabe oder das Verbot des Zusammenschlusses.

8.6. Anmeldegebühren

Das Wettbewerbsgesetz sieht folgende Anmeldegebühren für die Antragstellung vor:

- a) 880 Steuerfreibeträge (1 Steuerfreibetrag gleicht UAH 17), somit UAH 14.960,- (ca. EUR 490,-) für die Ausstellung eines vorläufigen Gutachtens durch das Kartellamt;

Wendet sich der Antragsteller nach dem Erhalt des vorläufigen Gutachtens ans Kartellamt mit einem ordentlichen Antrag auf Freigabe des Zusammenschlusses, wird die entrichtete Gebühr i.H.v. UAH 14.960,- auf die entsprechende Gebühr für die Erteilung der Freigabe des Zusammenschlusses angerechnet.

- b) 1200 Steuerfreibeträge, somit UAH 20.400,- (ca. EUR 670,-) für die Freigabe des Zusammenschlusses.

Sollte der Zusammenschluss vom Kartellamt untersagt werden, wird die Gebühr nicht zurückbezahlt.

Die Gebühren sind vor der Antragstellung

auf das Konto des Kartellamtes zu entrichten.

8.7. Vorläufiges Gutachten des Kartellamtes

Das Wettbewerbsgesetz sieht die Möglichkeit vor, den geplanten Zusammenschluss auf die Notwendigkeit seiner Anmeldung bzw. Beantragung einer Freigabe des Zusammenschlusses vom Kartellamt prüfen zu lassen.

Aufgrund der Prüfung der Information über den Zusammenschluss und seiner Beteiligten stellt das Kartellamt das sog. vorläufige Gutachten aus. Das Gutachten bezweckt die Abschätzung aller mitgeteilten Umstände des Zusammenschlusses und besagt, inwieweit der für die Prüfung angemeldete Zusammenschluss den Voraussetzungen des genehmigungspflichtigen Zusammenschlusses entspricht.

Die Frist für die Prüfung eines geplanten Zusammenschlusses auf die Notwendigkeit seiner Anmeldung beim Kartellamt beträgt einen Monat.

Weder das Wettbewerbsgesetz noch die Bestimmungen des Kartellamtes sehen die Unterlagenliste vor, welche für die vorgenannte Prüfung einzureichen sind. Hier wird vom Kartellamt das Prinzip verfolgt – je detaillierter die eingereichten Informationen hinsichtlich des Zusammenschlusses sind, desto genauer wird das Gutachten über die Notwendigkeit der Anmeldung des Zusammenschlusses ausfallen.

Das Verfahren der Erteilung eines vorläufigen Gutachtens dient den am Zusam-

menschluss beteiligten Unternehmen dazu, durch die vereinfachte Prozedur Auskunft über die Notwendigkeit der Anmeldung offiziell zu erhalten. Wird gemäß dem erstellten Gutachten die Notwendigkeit der Anmeldung des Zusammenschlusses ersichtlich, werden die über den Zusammenschluss bereits eingereichten Unterlagen nicht wieder angefragt.

8.8. Verbot des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss kann ausschließlich in folgenden Fällen vom Kartellamt untersagt werden, wenn:

- der Zusammenschluss zur Monopolisierung des Marktes führt,
- der Zusammenschluss zur Monopolisierung eines erheblichen Teils des Marktes führt,
- der Zusammenschluss zur erheblichen Einschränkung des Wettbewerbs auf dem ganzen Markt führt,
- der Zusammenschluss zur erheblichen Einschränkung des Wettbewerbs auf einem erheblichen Teil des Marktes führt.

Soll der Zusammenschluss aufgrund der Entscheidung des Kartellamtes untersagt werden, besteht für die beteiligten Unternehmen die Möglichkeit, dass der Zusammenschluss durch eine Ministererlaubnis freigegeben wird.



9. Ministererlaubnis

Das Ministerkabinett der Ukraine (ukrainische Regierung) als oberstes Organ der Exekutive in der Ukraine ist berechtigt, die Freigabe zu einem vom Kartellamt untersagten Zusammenschluss zu erteilen, wenn der positive Effekt des Zusammenschlusses für die Allgemeinheit dessen negative Auswirkungen der Wettbewerbsbeschränkung überwiegt. In diesem Fall kann die Ministererlaubnis auf Antrag eines der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen erteilt werden.

Das „Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Zusammenschluss von Unternehmen“ regelt die genauere Prozedur der Erteilung der Ministererlaubnis. Zu diesem Zwecke wird vom Ministerium für Wirtschaft und Handel der Ukraine (nachfolgend auch „Wirtschaftsministerium“ genannt) eine Kommission aus unabhängigen Gutachtern zwecks der Beurteilung von positiven und negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses eingesetzt.

Die Prozedur setzt sich aus der Vorbereitung und Einreichung des Antrages (ist beim Wirtschaftsministerium innerhalb einer 30-Tage-Frist nach der Entscheidung des Kartellamtes zu stellen), Prüfverfah-

ren bei der eingesetzten Kommission, Beschlussfassung des Ministerkabinetts (Freigabe oder Verbot des Zusammenschlusses) und staatlicher Kontrolle über die Erfüllung der Entscheidung zusammen.

Die Entscheidung (des Kartellamts oder des Ministerkabinetts) über die Freigabe zum Zusammenschluss kann einige Anforderungen und Verpflichtungen für die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen beinhalten, darunter auch hinsichtlich der Ergreifung einiger Handlungen von ihnen. Dabei können derartige Anforderungen bzw. Verpflichtungen nicht auf die Ausübung einer andauernden Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen gerichtet werden.

So wurde z.B. die Freigabe zum Zusammenschluss zwischen Metinvest Holding TOV und NVO „INKOR und Co.“ unter Einhaltung einer Reihe von Kunden- und Lieferantenbedingungen erteilt. Dem Käufer wurde verboten, den Einkaufsumsatz bei den Lieferungen der chemischen Produkte von den mit dem Käufer nicht verbundenen Lieferanten ohne stichhaltige Gründe zu senken.

10. Sanktionen für die Verletzung des Wettbewerbsgesetzes

Wird eine Transaktion, die einer Freigabe durch das Kartellamt bedarf, diesem gegenüber nicht gemeldet, so wird diese Transaktion automatisch als Verletzung des Wettbewerbsrechts angesehen. Findet das Kartellamt dies heraus, so kann es dem

Käufer Bußgelder auferlegen. Ferner kann das Kartellamt den Käufer auch für andere Verletzungen der Kartellgesetzgebung bestrafen. Folgend sind die wesentlichen Verletzungen bzw. Bußgelder für diese aufgeführt:

Verletzung	Bußgeld
Vollzug des anmeldungspflichtigen Zusammenschlusses ohne Freigabe des Kartellamts, falls die Einholung einer solchen Freigabe erforderlich ist	bis zu 5% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse im letzten Geschäftsjahr; hat das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr keinen Umsatz erzielt oder legt es auf die Anfrage des Kartellamts die Information über die finanziellen Ergebnisse nicht vor, so wird ein Bußgeld i.H.v. bis zu 20.000 Steuerfreibeträgen (UAH 340.000,-, ca. EUR 11.130,-) auferlegt
Nichterfüllung der durch die Freigabe bedingten Anforderungen bzw. Verpflichtungen durch die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen	bis zu 5% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse im letzten Geschäftsjahr; hat das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr keinen Umsatz erzielt oder legt es auf die Anfrage des Kartellamts die Information über die finanziellen Ergebnisse nicht vor, so wird ein Bußgeld i.H.v. bis zu 20.000 Steuerfreibeträgen (UAH 340.000,-, ca. EUR 11.130,-) auferlegt
Verletzung der kartellrechtlichen Bestimmungen durch ein Finanzinstitut hinsichtlich des Erwerbs der Anteile (Aktien, Geschäftsanteile) zum Zwecke der Veräußerung, falls es das Stimmrecht aus den Anteilen ausübt oder die Veräußerung innerhalb eines Jahres nicht erfolgt	bis zu 5% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse im letzten Geschäftsjahr; hat das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr keinen Umsatz erzielt oder legt es auf die Anfrage des Kartellamts die Information über die finanziellen Ergebnisse nicht vor, so wird ein Bußgeld i.H.v. bis zu 20.000 Steuerfreibeträgen (UAH 340.000,-, ca. EUR 11.130,-) auferlegt
Verletzung der Bestimmungen von Gründungsdokumenten (falls diese vorher mit dem Kartellamt abgestimmt wurden) des infolge eines Zusammenschlusses gegründeten Unternehmens, falls dies zur Wettbewerbseinschränkung führt	bis zu 5% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse im letzten Geschäftsjahr; hat das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr keinen Umsatz erzielt oder legt es auf die Anfrage des Kartellamts die Information über die finanziellen Ergebnisse nicht vor, so wird ein Bußgeld i.H.v. bis zu 20.000 Steuerfreibeträgen (UAH 340.000,-, ca. EUR 11.130,-) auferlegt
Einreichung einer unrichtigen Information über den Zusammenschluss ans Kartellamt	bis zu 1% des Gesamtbetrags der Umsatzerlöse im letzten Geschäftsjahr; hat das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr keinen Umsatz erzielt oder legt es auf die Anfrage des Kartellamts die Information über die finanziellen Ergebnisse nicht vor, so wird ein Bußgeld i.H.v. bis zu 10.000 Steuerfreibeträgen (UAH 170.000,- UAH, ca. EUR 5.560,-) auferlegt

Dabei ist zu beachten, dass als Umsatz des Unternehmens der Gesamtumsatz von allen juristischen und natürlichen Personen, die zur Gruppe gehören, gilt.

Ferner sind hier die Besonderheiten der Sanktionskalkulation anzumerken:

- ist das Unternehmen – der Beteiligte am Zusammenschluss – durch die Kontrolle mit anderen Unternehmen verbunden, wird bei der Kalkulation des im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes auch der im letzten Geschäftsjahr erzielte Umsatz der verbundenen Unternehmen angerechnet;
- findet das Kartellamt heraus, dass die Verletzung des Wettbewerbsrechts auch durch die Beteiligung eines anderen verbundenen Unternehmens bewirkt wurde, so kann das Kartellamt die Bußgelder auf die Gruppe der Unternehmen auferlegen, die an der Verletzung teilgenommen haben;
- bei neugegründeten Unternehmen (innerhalb eines Jahres) ist der Umsatz seit dessen Gründung bis zum Zeitpunkt der Bußgeldauferlegung maßgebend.



11. Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren wird vom Kartellamt von Amts wegen im Falle des Anmeldeverstößes geleitet. Das Verfahren erstreckt sich auf alle kartellrechtlichen Verstöße, die vom Wettbewerbsgesetz vorgesehen sind, einschließlich der Verstöße im Bereich der Zusammenschlussanmeldung.

Das Ermittlungsverfahren besteht aus drei wichtigen Schritten, nämlich:

- a) Ermittlung und Beweiserhebung,
- b) Vorbereitung eines vorläufigen Gutachtens,
- c) Fassung der Entscheidung.

Bei jedem vorgenannten Schritt ist die Zusammenarbeit der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen mit dem Kartellamt empfehlenswert, da dies in der Regel zur erheblichen Reduzierung der Höhe von Bußgeldern führen kann. Im sog. „ELFA“-Fall wurde die Höhe des Bußgeldes, die am Anfang in einem vorläufigen Gutachten vorgeschlagen wurde, dank der Zusammenarbeit mit dem Kartellamt und dessen Unterstützung bei dem Nachreichen von erforderlichen Angaben halbiert.

Das Kartellamt verfügt über verschiedene Mittel, die ohne Freigabe vollzogenen Zusammenschlüsse aufzudecken, unter anderem, durch sein eigenes Netz von territorialen Abteilungen, Organe der Staatsanwaltschaft und des Sicherheitsdienstes, die Zusammenarbeit mit dem Finanzamt sowie dank der Informationen des Handelsregisters.

In den letzten Jahren sind die Anzeigen über die Zusammenschlüsse der im Wettbewerb stehenden Unternehmen zur sicheren Quelle der Information über die ohne Freigabe vollzogenen Zusammenschlüsse geworden.

Insbesondere, weil die Anzeige erstattenden Personen von den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes geschützt sind. Dem Kartellamt ist vom Gesetz untersagt, die Informationen über die Anzeige erstattende Person einem Dritten mitzuteilen oder auf eine andere Weise bekannt zu geben. Das ist auch einer der Gründe, warum die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die aufgrund der Information von im Wettbewerb stehenden Unternehmen eröffnet wurden, stark gestiegen ist.

Außer der Auferlegung der Bußgelder für die beteiligten Unternehmen (Käufer, Target, verbundene Unternehmen) können die negativen Folgen des ohne Freigabe vollzogenen Zusammenschlusses auch durch Schadenersatzansprüche oder im Wege der Zwangsteilung beseitigt werden.

- a) Entschädigung des entstandenen Schadens

Der Schaden, der aufgrund eines ohne Freigabe vollzogenen Zusammenschlusses einem Betroffenen (juristische oder natürliche Person) entstanden ist, kann im Wege des Gerichtsverfahrens vor dem Wirtschaftsgericht entschädigt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Wettbewerbsgesetz definitiv strengere Schadenersatznormen vorsieht als das Zivilgesetzbuch und das Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine. Wenn der zugefügte Schaden vor Gericht bewiesen wird, so ist der Schaden in doppelter Höhe zu entschädigen.

- b) Zwangsteilung

Das Kartellamt kann den Käufer ferner in die Liste der Unternehmen mit Monopolstellung auf dem Markt aufnehmen. Dies hat zur Folge, dass die Geschäftsaktivitäten (einschließlich der Preise für seine Produkte, Dienstleistungen, Arbeiten) des

jeweiligen Unternehmens der besonderen Kontrolle seitens des Kartellamts unterliegen. Wenn das Kartellamt herausfindet, dass das Unternehmen seine Monopolstel-

lung auf dem Markt missbraucht, so kann es die zwangsweise Aufteilung des Unternehmens beschließen.

12. Verjährung und Anfechtung der Entscheidung des Kartellamtes

Die Verletzung des Wettbewerbsgesetzes in Form des Vollzugs eines Zusammenschlusses, ohne die Freigabe des Kartellamts erhalten zu haben, gilt nach dem Verlauf von 5 Jahren ab dem Tag des Zusammenschlusses als verjährt. Bei der Einreichung der unrichtigen Information über den Zusammenschluss ans Kartellamt beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

Nach der Verjährung der Verletzung können die Sanktionen nicht angewendet werden. Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Zeit des Bußgeldverfahrens gestoppt.

Die Entscheidung des Kartellamtes über

die Auferlegung der Sanktionen kann vor dem Wirtschaftsgericht der Stadt Kyiv angefochten werden.

Die Anfechtung kann nur innerhalb einer zweimonatigen Frist ab dem Tag des Eingangs der Entscheidung erfolgen. Der Lauf der Frist kann nicht erneut zu laufen beginnen.

Die Anfechtung der Entscheidung beim Wirtschaftsgericht führt grundsätzlich nicht zur automatischen Aussetzung des Entscheidungsvollzugs, es sei denn, das Wirtschaftsgericht hat dies in seiner Anordnung angewiesen.



Übersicht von Unterlagen bzw. Informationen

Zur Durchführung der Anmeldung werden vom Erwerber komplette Informationen über die Gesellschafter, die Beherrschungsverhältnisse und die Konzernstruktur benötigt, vorzugsweise in Form von Diagrammen. Insbesondere wären auch Gründungsdokumente und Handelsregisterauszüge von Nutzen. Der Vollständigkeit halber wird auch um eine umfassende Übersicht über die personell und vermögensrechtlich verbundenen Personen des Erwerbers gebeten.

1. Kopien von Gründungsdokumenten (Gründungsvertrag, Satzung), des Handelsregisterauszugs sowie Gründungsurkunde des Unternehmens, das infolge des Zusammenschlusses entsteht bzw. der Unternehmen, die sich zusammenschließen, die in ein Unternehmen eingegliedert werden oder in die ein Unternehmen eingegliedert wird;
2. Kopie des Beschlusses über die Verschmelzung;
3. Kopie der zum letzten Berichtszeitpunkt vor der Antragstellung aktuellen Bilanz;
4. Antrag, der folgende Angaben zu beinhalten hat: Name des Antragsstellers; seine Angaben (Anschrift, Telefonnummer usw.); Inhalt der Transaktion, die angemeldet wird; Name und Angaben von allen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen; Auflistung von Unterlagen, welche dem Antrag beifügt werden;
5. Auflistung von Unternehmen, an denen das am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen (in Anbetracht der Kontrollverhältnisse) mindestens 10% der Anteile (Aktien, Geschäftsanteile) hält, besitzt oder verwaltet, oder in denen es mindestens 10% der Stimmen in ihren obersten Leitungsorganen innehat. Hier sind in jedem Fall das Unternehmen und der Prozentanteil anzugeben;
6. Auflistung von Unternehmen und natürlichen Personen (in Anbetracht der Kontrollverhältnisse), die jeweils mindestens 10% der Anteile (Aktien, Geschäftsanteile) des am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens halten, besitzen oder verwalten, oder mindestens 10% der Stimmen in dessen oberstem Leitungsorgan innehaben. Hier sind in jedem Fall das Unternehmen und der Prozentanteil anzugeben;
7. Angaben in Bezug auf den Zusammenschluss, Informationen über den Inhalt der Transaktion, die angemeldet wird, sowie die Berechnung der Gesamtfinanzergebnisse, voraussichtliche Fristen des Zusammenschlussvollzugs;
8. Methode des Erwerbs: durch Vereinbarung mit dem Veräußerer, unmittelbarer oder mittelbarer Erwerb usw. (im Fall eines unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs oder Erhalts auf eine andere Weise der Nutzungsrechte auf Anteile (Aktien, Geschäftsanteile), der die Erreichung von mindestens 25% oder 50% der Stimmen im obersten Leitungsorgan eines bestimmten Unternehmens sichert);
9. Information in Bezug auf den Inhaber der zu erwerbenden Aktien (anzugeben ist hier, ob die Aktien vom Emittenten oder einer anderen Person erworben werden);

10. Beschreibung des Erwerbsobjekts (was genau erworben wird, zu welchem Preis in UAH und Äquivalent in EUR, dessen prozentueller Anteil am Stammkapital des Emittenten);
11. Angaben zum Emittenten der zu erwerbenden Aktien (Name und Anschrift, der gesamte Nennwert der ausgegebenen Aktien, Auflistung von allen Wertpapierarten mit Stimmrecht, Beschreibung der Besonderheit der Nutzung von Rechten aus diesen Wertpapieren; Auflistung aller Wertpapierarten ohne Stimmrecht);
12. Beschreibung der vertikalen und horizontalen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, Angabe des Warencodes (falls eines der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen in der letzten Zeit vertikale oder horizontale Wirtschaftsbeziehungen im Hinblick auf irgendwelche Waren unterhalten hat);
13. Beschreibung der finanziellen Aspekte des Zusammenschlusses, einschließlich des Umfangs der prozentualen und wertmäßigen Beteiligung jedes Zusammenschlussbeteiligten; Quellen, Höhe und Bedingungen der finanziellen Absicherung, die jedem Zusammenschlussbeteiligten im Rahmen des Zusammenschlussvollzugs gewährt wird;
14. vollständige Angaben zu Kontrollverhältnissen zwischen den Zusammenschlussbeteiligten sowie Angaben zur Person, welche die Kontrolle über die Aktivitäten der Gruppe von Unternehmen ausübt, die zwischen einander mit Kontrollverhältnissen verbunden sind, und zu deren Bestand die am Zusammenschlussbeteiligten Unternehmen gehören. Diese Angaben sollen mit einem Diagramm der Beherrschungsverhältnisse ergänzt werden;
15. Kopien von Dokumenten, die Folgen auf die zwischen den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen bzw. zwischen diesen und anderen Unternehmen haben, insbesondere Verträge über die gemeinsame Geschäftstätigkeit, Durchführung gemeinsamer Projekte, darunter auch Investitionsprojekte, Regeln der Berufsethik (bei Vorhandensein);
16. Angaben zu Unternehmen, in deren Interesse der Erwerber handelt;
17. Angaben zu wertmäßigen Kennziffern (Summe der Umsätze) in Bezug auf jeden Zusammenschlussbeteiligten für das letzte Geschäftsjahr und dementsprechend Berechnung des Gesamtvolumens von Vermögen und Umsätzen (aus dem Verkauf der Ware bzw. Dienstleistungen oder Arbeiten) der Zusammenschlussbeteiligten;
18. Angaben zum Anteil am Warenmarkt, hinsichtlich dessen der Zusammenschluss erfolgt oder erfolgen kann bzw. auf dem Folgen zu erwarten sind, für die letzten zwei Jahre in Bezug auf jeden Zusammenschlussbeteiligten und dementsprechend Berechnung des Marktanteils der Zusammenschlussbeteiligten;
19. Angaben zu Haupttätigkeitsgegenständen des Zusammenschlussbeteiligten, dessen Marktanteil. Diese Angaben müssen folgendes beinhalten:
 - a. allgemeine Informationen über die Zusammenschlussbeteiligten;
 - b. Beschreibung der Aktivitäten der Zusammenschlussbeteiligten auf dem ukrainischen Markt;
 - c. Auflistung von wesentlichen Wettbewerbern der Zusammenschlussbeteiligten auf dem ukrainischen Markt;
 - d. Beschreibung der Aktivitäten von wesentlichen Kunden und Lieferanten der Zusammenschlussbeteiligten auf dem ukrainischen Markt;
 - e. Beschreibung der Aktivitäten der Zusammenschlussbeteiligten auf dem regionalen Markt;
 - f. Auflistung von wesentlichen Wettbewerbern der Zusammenschlussbeteiligten;

ligten auf dem regionalen Markt;

- g. Beschreibung der Aktivitäten von wesentlichen Kunden und Lieferanten der Zusammenschlussbeteiligten auf dem regionalen Markt;
- 20. Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen, deren Stellvertreter in Bezug auf jeden Zusammenschlussbeteiligten. Dabei wird im Hinblick auf jedes Mitglied angegeben, ob es Posten im Aufsichtsrat, in Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines sonstigen Unternehmens bekleidet (mit Angabe dieser Posten);
- 21. wirtschaftliche Begründung des Zusammenschlusses, welche insbesondere folgende Informationen zu beinhalten hat: Zweck des Zusammenschlusses; zu erwartende Ergebnisse

in Bezug auf jeden Zusammenschlussbeteiligten; Einfluss der Transaktion auf die entsprechenden Warenmärkte unter Berücksichtigung realer und potenzieller Wettbewerber, Tendenz der Änderung von Angebot und Nachfrage, Sättigung der Warenmärkte; Änderung der Verbrauchsqualität von Waren; Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von ukrainischen Unternehmen auf dem Auslandsmarkt; wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Zusammenschlusses, welche in der Änderung der Selbstkosten, des Preises oder des Gewinns widergespiegelt werden können.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Für gewöhnlich verlangt das ukrainische Kartellamt auch die Vorlage weiterer Dokumente und Informationen, jeweils abhängig von den Umständen des Einzelfalles.



Unsere Leistungen

1. Vorbereitung von Anträgen auf Erteilung einer Freigabe zum Zusammenschluss und von anderen Unterlagen, welche für die positive Entscheidung des Kartellamtes erforderlich sind (bspw. wirtschaftliche Begründung des Zusammenschlusses, Strukturierung der Transaktion, Vorschläge hinsichtlich der Besonderheiten des Vollzugs der Transaktion in Einklang mit der ukrainischen Gesetzgebung usw.).
2. Antragstellung beim Kartellamt, Betreuung des Prozedere, insbesondere:
 - Vorbereitung und Einreichung von zusätzlichen Unterlagen, Anträgen, Gesuchen;
 - Teilnahme an Sitzungen des Kartellamtes bei Entscheidungsfassungen in Bezug auf die beantragte Freigabe zum Zusammenschluss usw.
3. Anfechtung der Entscheidungen des Kartellamtes in Bezug auf den beantragten Zusammenschluss, insbesondere:
 - beim Ministerkabinett der Ukraine;
 - beim Wirtschaftsgericht, Berufung, Revision.
4. Vorbereitung von Unterlagen und Beantragung eines vorläufigen Gutachtens des Kartellamtes in Bezug auf einen bestimmten Fall, der Merkmale eines Zusammenschlusses aufweist.
5. Anfechtung von Entscheidungen des Kartellamtes hinsichtlich der Freigabe zum Zusammenschluss von im Wettbewerb stehenden Unternehmen, falls die Freigabe bzw. Entscheidung des Kartellamtes gesetzeswidrig sind.
6. Einreichung der Information an das Kartellamt hinsichtlich der Transaktionen von im Wettbewerb stehenden Unternehmen, im Falle der Nichtbeantragung bzw. Nichterteilung einer Freigabe zum Zusammenschluss, Verletzung des Prozedere des Vollzugs der Transaktion usw.



Kontakt

DLF Rechtsanwälte

IQ Business Centre
13-15 Bolsunovska Street
01014 Kyjiw, Ukraine

+380 44 384 24 54
info@DLF.ua
www.DLF.ua

Andere DLF Publikationen

[Markteintritt in der Ukraine](#)

[Steuern in der Ukraine](#)

[Ukraine: Investment Guide](#)

[M&A Transactions in Ukraine:
antimonopoly aspects](#)

[Trademark protection in Ukraine](#)

[Renewable Energy in Ukraine](#)



Igor Dykunskey, LL.M.
Partner

igor.dykunskeyy@dlf.ua

Andriy Navrotskiy, LL.M.
Partner

andriy.navrotskiy@dlf.ua

www.DLF.ua